



**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Fachstelle Alter und Familie

Januar 2022

FACHUNTERLAGE KIBEG FÜR GEMEINDEN

Bewilligung und Aufsicht der Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung



1	Zusammenfassung	3
2	Einleitung	4
3	Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.....	4
3.1	Kinderkrippen/Kindertagesstätten.....	4
3.2	Tagesstrukturen	4
3.3	Tagespflegeeltern/Tagesfamilien.....	4
4	Rechtliche Grundlagen	4
4.1	Bund und Kanton	4
4.2	Gemeinden	5
5	Prozess: Bewilligung und Aufsicht betreffend Kinderkrippen/Kindertagesstätten und Tagesstrukturen	6
5.1	Allgemein	6
5.2	Aufgaben der Gemeinde.....	6
5.3	Weitergehende Pflichten.....	8
6	Prozess: Meldung und Aufsicht betreffend Tagespflegeeltern/Tagesfamilien	8
6.1	Allgemein	8
6.2	Aufgaben der Gemeinde.....	9
6.3	Weitergehende Pflichten.....	10
7	Literaturverzeichnis	10
8	Weiterführende Links	10

1 Zusammenfassung

Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wie Kinderkrippen/Kindertagesstätten und Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch) sind bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht durch den Gemeinderat der Standortgemeinde der Angebote. Tagespflegeeltern/Tagesfamilien sind meldepflichtig und unterstehen ebenfalls der Aufsicht durch den Gemeinderat. Somit ist in beiden Fällen der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes die zuständige Behörde für die Bewilligung, die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht.

Die Fachunterlage beschreibt die Rechte und Pflichten der Gemeinden sowie der Trägerschaften bei der Meldung, Bewilligung und Aufsicht der Angebote.

2 Einleitung

Die folgenden Kapitel erläutern die Praxis von Bewilligung und Aufsicht der Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wie Kinderkrippen/Kindertagesstätten und Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch) sowie die Melde- und Aufsichtspflicht bei Tagespflegeeltern/Tagesfamilien. Die Fachunterlage dient den Gemeinden zur Unterstützung bei der Umsetzung von Bewilligung und Aufsicht.

Diese Fachunterlage entstand im Auftrag der Fachstelle Alter und Familie des Departements Gesundheit und Soziales, Kanton Aargau. Entwickelt wurde das Dokument von der Fachstelle Alter und Familie des Departements Gesundheit und Soziales in Zusammenarbeit mit der K&F Fachstelle Kinder und Familien.

3 Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

3.1 Kinderkrippen/Kindertagesstätten

Kinderkrippen/Kindertagesstätten sind Kinderbetreuungseinrichtungen mit einem pädagogischen Angebot, das sich in der Regel an Kinder ab einem Alter von drei Monaten bis zum Ende des Kindergartens wendet. Die Einrichtungen sind regelmässig an mindestens fünf halben Tagen in der Woche geöffnet und bieten mehr als fünf Betreuungsplätze an (kibesuisse 2020, S. 9). Kinderkrippen/Kindertagesstätten gehören gemäss der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 zur sogenannten Heimpflege (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO).

3.2 Tagesstrukturen

Tagesstrukturen sind Kinderbetreuungseinrichtungen mit einem pädagogischen Angebot für Kindergarten- und Schulkinder, welches den Kindergarten- oder Schulunterricht ergänzt (kibesuisse 2021, S. 5). Tagesstrukturen gehören gemäss der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 zur sogenannten Heimpflege (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO).

3.3 Tagespflegeeltern/Tagesfamilien

Tagespflegeeltern/Tagesfamilien bieten an, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in ihrem Haushalt zu betreuen (Art. 12 Abs. 1 PAVO). Bei Bedarf betreuen sie auch Kinder über zwölf Jahren. Tagespflegeeltern/Tagesfamilien sind ein familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot. Sie gehören gemäss Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 zur sogenannten Tagespflege (Art. 12 PAVO).

4 Rechtliche Grundlagen

4.1 Bund und Kanton

Die Bewilligung und die Aufsicht der Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind in folgenden Erlassen geregelt:

- [Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 \(ZGB\)](#)
Art. 316, Inkraftsetzung 01. Januar 1912, Stand 01. Januar 2021
- [Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern \(Pflegekinderverordnung, PAVO\) vom 19. Oktober 1977](#)
Art. 1–30, Inkraftsetzung 01. Januar 1978, Stand 20. Juni 2017
- [Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch \(EG ZGB\) vom 27. Juni 2017](#)
§ 18, Inkraftsetzung 27. Juni 2017, Stand 01. Januar 2020

- [Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung \(Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG\) vom 12. Januar 2016](#)

§ 1–7, Inkraftsetzung 12. Januar 2016, Stand 01. August 2016

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)

In Art. 1 Abs. 1 PAVO wird festgehalten, dass die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung bedarf und unter Aufsicht steht. Bewilligung und Aufsicht werden in der PAVO und im KiBeG präzisiert. Gemäss Art. 1a Abs. 1 PAVO ist bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Ausübung der Aufsicht primär das Kindeswohl zu berücksichtigen.

Gemäss PAVO sind Einrichtungen **bewilligungspflichtig**, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen, wie Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO). **Meldepflichtig** ist, wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt und gegen Entgelt regelmässig tagsüber zu betreuen (Art. 12 Abs. 1 PAVO). Dazu gehören Tagespflegeeltern/Tagesfamilien.

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)

Das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest (§ 1 Abs. 1 KiBeG). Das KiBeG bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung sowie die Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder (§ 1 Abs. 2 KiBeG).

Gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen.

Zuständige Behörde für die Bewilligung, die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes (Art. 2 Abs. 1 und 2 PAVO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 lit. b und c EG ZGB). Gemäss § 3 Abs. 1 KiBeG ist der Gemeinderat der Standortgemeinde verpflichtet, Standards zur Qualität des Angebots festzulegen.

Bewilligung und Aufsicht können entweder durch die kommunale Verwaltung (z. B. regionale Sozialdienste) vollzogen oder gemäss den entsprechenden Bestimmungen an Dritte delegiert werden (z. B. Jugend-, Ehe- und Familienberatung JEFB, K&F Fachstelle Kinder und Familien).

4.2 Gemeinden

Zur Umsetzung des KiBeG hat jede Gemeinde ein Reglement betreffend der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kraft gesetzt sowie ein einkommensabhängiges Tarifsysteem und Standards für die Qualität der Angebote definiert.

Zur Etablierung von Qualitätsstandards der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung hat der Gemeinderat entweder eigene Qualitätsrichtlinien festgelegt oder er verweist im Kinderbetreuungsreglement auf Qualitätsrichtlinien von schweizerischen Dachverbänden oder Fachstellen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (siehe Kapitel 8). Die Mindeststandards für die Qualität der Angebote werden auf nationaler Ebene in der Pflegekinderverordnung definiert (z. B. Art. 15 PAVO).

Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen (Betreuung in einer Tagesfamilie oder in einer Einrichtung) sowie des unterschiedlichen Alters der zu betreuenden Kinder ist es zweckmässig, die kommunalen Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und die Aufsicht dem jeweiligen Angebot von Kinderkrippe/Kindertagesstätte, Tagesstruktur und Tagespflegeeltern/Tagesfamilie anzupassen.

5 Prozess: Bewilligung und Aufsicht betreffend Kinderkrippen/Kindertagesstätten und Tagesstrukturen

In der Pflegekinderverordnung des Bundes und im kantonalen Kinderbetreuungsgesetz wird bezüglich Bewilligung und Aufsicht nicht zwischen Kinderkrippen/Kindertagesstätten und Tagesstrukturen unterschieden. Beide Angebote gehören zur sogenannten Heimpflege (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO).

5.1 Allgemein

Für den Betrieb einer Kinderkrippe/Kindertagesstätte oder einer Tagesstruktur braucht es eine Bewilligung, da mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufgenommen werden (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO). Minderjährige dürfen erst aufgenommen werden, wenn der Gemeinderat der Standortgemeinde die Bewilligung erteilt hat (Art. 13 Abs. 3 PAVO). Danach unterliegt die Betreuungseinrichtung der Aufsicht durch die Behörde der Standortgemeinde (Art. 19 PAVO und § 3 Abs. 1 KiBeG). Änderungen der Betriebsverhältnisse müssen der zuständigen Behörde der Standortgemeinde gemeldet werden (Art. 18 PAVO).

Kinderkrippen/Kindertagesstätten werden im Kanton Aargau hauptsächlich von privaten Trägerschaften geführt. Sie bieten eine Halbtages- oder Ganztagesbetreuung für Kinder im Vorschulalter an.

Tagesstrukturen werden sowohl von privaten Trägerschaften wie auch von öffentlichen Trägerschaften, beispielsweise von politischen Gemeinden oder Schulen, geführt. Tagesstrukturen bestehen aus einem modularen Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder und arbeiten im Idealfall sehr eng mit den Schulen zusammen.

Tagesschulen sind ein ganzheitliches Schulangebot: Schulunterricht und Betreuung sind in einem gemeinsamen pädagogischen Konzept eingebunden.

Für die Bewilligung und Aufsicht einer Tagesschule sind die Schulträger verantwortlich (§ 52 Abs. 2, § 58 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 Schulgesetz vom 17. März 1981 [SAR 401.100] sowie § 29 Abs. 5 und § 33 Abs. 2 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 [SAR 110.000]).

Die Tagesstrukturen unterstehen jedoch der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht durch den Gemeinderat der Standortgemeinde.

5.2 Aufgaben der Gemeinde

Der Gemeinderat der Standortgemeinde ist gemäss Kinderbetreuungsgesetz (§ 3 Abs. 1 KiBeG) verpflichtet, Standards zur Qualität des Betreuungsangebots festzulegen. Aufgrund dieser Standards werden die Kriterien für Bewilligung und Aufsicht definiert. Diese Kriterien können je nach Gemeinde unterschiedlich ausfallen, müssen jedoch die nachfolgenden Minimalanforderungen der PAVO umfassen.

Bewilligungsgesuch: Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a–d PAVO muss die Trägerschaft der Betreuungseinrichtung vor deren Eröffnung bei der Gemeinde ein Gesuch einreichen, das alle sachdienlichen, mindestens aber die folgenden Angaben enthält:

- Zweck, rechtliche Form und finanzielle Grundlage der Einrichtung;
- Anzahl, Alter und Art der aufzunehmenden Minderjährigen, gegebenenfalls Unterrichtsprogramm oder therapeutisches Angebot;
- Personalien und Ausbildung der Leitung, Anzahl und Ausbildung der Mitarbeitenden;
- Anordnung und Einrichtung der Wohn-, Unterrichts- und Freizeiträume.

Ist die Trägerschaft des Angebots eine juristische Person, so sind die Statuten beizulegen und die Organe bekanntzugeben (Art. 14 Abs. 2 PAVO). Gemäss Art. 14 Abs. 3 PAVO kann die Behörde zusätzliche Belege und weitere sachdienliche Auskünfte verlangen. Eine Bewilligung muss vor der Aufnahme von Minderjährigen erteilt werden (Art. 13 Abs. 3 PAVO).

(Erst-)Bewilligung: Die PAVO sieht vor, dass die Bewilligung der aktuell verantwortlichen Leitung der Betreuungseinrichtung erteilt und gegebenenfalls der Trägerschaft angezeigt wird (Art. 16 Abs. 1 PAVO).

Gemäss Art. 16 Abs. 2 PAVO hält die Bewilligung fest, wie viele und was für Personen aufgenommen werden dürfen. Eine Bewilligung ist auf Probe oder befristet und mit Auflagen und Bedingungen möglich.

Geht es um die Erstbewilligung für eine Betreuungseinrichtung, ist es empfehlenswert, nach der Beurteilung des Gesuchs eine Bewilligung auf Probe oder eine befristete Bewilligung (Art. 16 Abs. 2 PAVO) auszustellen. Nach einer weiteren Aufbau- bzw. Betriebsphase prüft die Behörde in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen für eine definitive Bewilligung erfüllt sind (Art. 15 Abs. 2 PAVO).

Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a–f PAVO darf die Bewilligung nur erteilt werden,

- wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint;
- wenn die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeitenden nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeitenden für die zu betreuenden Minderjährigen genügt;
- wenn für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;
- wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen;
- wenn die Betreuungseinrichtung eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;
- wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Minderjährigen gewährleistet ist.

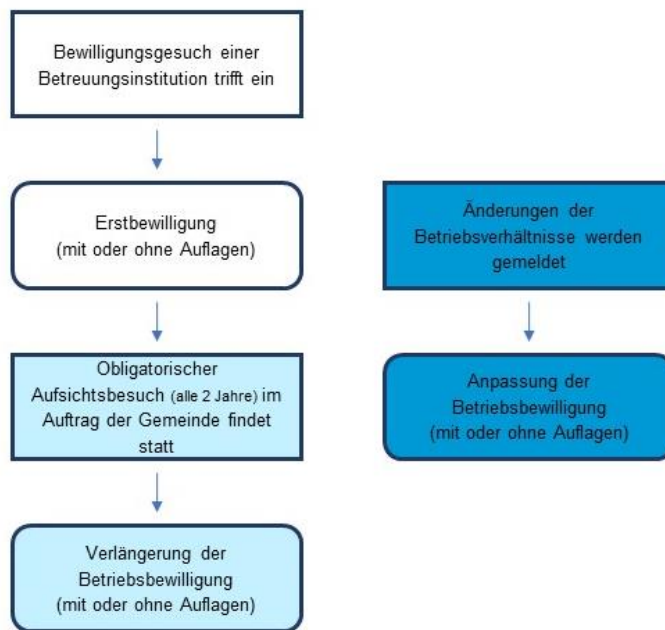
Aufsicht: Wenn die Kriterien zur Bewilligung erfüllt sind und der Betrieb aufgenommen wurde, muss so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, ein Aufsichtsbesuch stattfinden (Art. 19 Abs. 1 PAVO). Bei diesem Aufsichtsbesuch überprüfen sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter der Behörde, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt sind und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden (Art. 19 Abs. 3 PAVO). Die Aufsichtsbesuche müssen protokolliert werden.

Diese Prüfung soll in geeigneter Weise, namentlich auch im Gespräch, stattfinden. Dabei soll sich die Fachperson ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen bilden (Art. 19 Abs. 2 PAVO).

Änderung der Betriebsverhältnisse: Wenn sich die Betriebsverhältnisse ändern, muss dies von der verantwortlichen Leitung oder der Trägerschaft rechtzeitig zum Voraus der Behörde gemeldet werden (Art. 18 Abs. 1 PAVO). Zu melden sind die beabsichtigten Änderungen der Organisation, der Infrastruktur oder der Tätigkeit der Einrichtung, insbesondere auch die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs.

Besondere Vorkommnisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Minderjährigen betreffen – insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle – sind ebenfalls der Behörde zu melden (Art. 18 Abs. 2 PAVO). Die Bewilligung darf nur bestehen bleiben, wenn das Wohl der Minderjährigen weiterhin gewährleistet ist. Sie ist allenfalls zu ändern und mit neuen Auflagen und Bedingungen zu verbinden (Art. 18 Abs. 3 PAVO). Wechselt die verantwortliche Leitung, so ist eine neue Bewilligung einzuholen (Art. 16 Abs. 3 PAVO).

Die folgende Grafik veranschaulicht das Vorgehen für die Bewilligungen.



Widerruf der Bewilligung: Liegen Mängel vor, bestimmt Art. 20 PAVO folgende Vorgehensweise: In einem ersten Schritt wird versucht, die Mängel durch Beratung oder Vermittlung fachkundiger Hilfe zu beseitigen (Art. 20 Abs. 1 PAVO). Gelingt dies nicht, fordert die Gemeinde bzw. der Gemeinderat die verantwortliche Leitung der Betreuungseinrichtung unter Mitteilung an die Trägerschaft auf, unverzüglich die zur Behebung der Mängel nötigen Vorkehrungen zu treffen (Art. 20 Abs. 1 PAVO). Die Gemeinde bzw. der Gemeinderat kann die Betreuungseinrichtung einer besonderen Aufsicht unterstellen und dafür besondere Vorschriften erlassen (Art. 20 Abs. 2 PAVO).

Bleiben diese Massnahmen erfolglos oder erscheinen sie von vornherein ungenügend, so entzieht die Gemeinde bzw. der Gemeinderat die Bewilligung. Die Gemeinde bzw. der Gemeinderat trifft rechtzeitig die zur Schliessung der Einrichtung erforderlichen Anordnungen und unterstützt nötigenfalls die anderweitige Betreuung der Minderjährigen. Liegt Gefahr im Verzug, so verfügt die Gemeinde bzw. der Gemeinderat unverzüglich die notwendigen Massnahmen (Art. 20 Abs. 3 PAVO).

5.3 Weitergehende Pflichten

Die Behörde ist sowohl bei der Bewilligung als auch bei der Aufsicht verpflichtet, Akten mit folgenden Angaben zu führen: Personalien der verantwortlichen Leitung, Informationen zur Trägerschaft, Anzahl der zu betreuenden bzw. der betreuten Minderjährigen, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen (Art. 21 Abs.1 lit. c PAVO).

Alle in der Pflegekinderaufsicht tätigen Personen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 22 PAVO). Zudem leisten sich die mit der Pflegekinderaufsicht betrauten Behörden und die übrigen für den Schutz des Kindes verantwortlichen Behörden gegenseitig Amts- und Rechtshilfe (Art. 24 PAVO).

6 Prozess: Meldung und Aufsicht betreffend Tagespflegeeltern/Tagesfamilien

6.1 Allgemein

Bei Tagespflegeeltern/Tagesfamilien handelt es sich um Privatpersonen. Sie können einer Trägerorganisation angeschlossen sein. Diese kann sich um einheitliche finanzielle Regelungen kümmern, für

entsprechenden Versicherungsschutz sorgen, fachliche Unterstützung bieten und pädagogische Konzepte für die angeschlossenen Tagespflegeeltern/Tagesfamilien definieren.

Gemäss Pflegekinderverordnung (Art. 12 Abs. 1 PAVO) ist meldepflichtig, wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt und gegen Entgelt regelmässig tagsüber zu betreuen. Tagespflegeeltern/Tagesfamilien werden so definiert und gehören deshalb zur sogenannten Tagespflege. Damit sie als Tagespflegeeltern arbeiten dürfen, müssen sie sich bei der Gemeinde melden (Meldepflicht gemäss Art. 12 Abs. 1 PAVO).

Die Tagesfamilie unterliegt der Aufsicht der Gemeinde und muss regelmässig, wenigstens einmal jährlich, besucht werden (Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 und 10 PAVO). Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes (Art. 2 Abs. 1 und 2 PAVO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 lit. c EG ZGB).

6.2 Aufgaben der Gemeinde

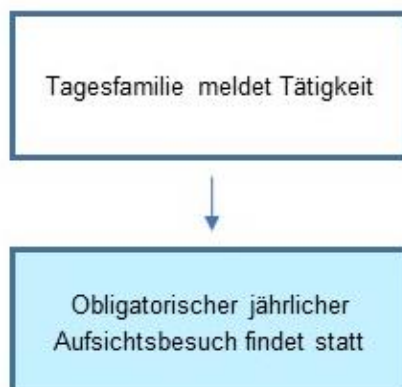
Der Gemeinderat der Standortgemeinde ist gemäss Kinderbetreuungsgesetz (§ 3 Abs. 1 KiBeG) verpflichtet, Standards zur Qualität des Angebots von Tagespflegeeltern/Tagesfamilien festzulegen. Aufgrund dieser Standards werden die Kriterien für die Aufsicht definiert. Diese Kriterien können je nach Gemeinde unterschiedlich ausfallen, müssen jedoch die nachfolgenden Minimalanforderungen der PAVO umfassen.

Meldepflicht: Tagespflegeeltern/Tagesfamilien müssen ihre Tätigkeit der Gemeinde melden (Art. 12 Abs. 1 PAVO).

Aufsicht: Die Tagespflegeeltern/Tagesfamilien müssen mindestens einmal im Jahr von einer Fachperson der Behörde besucht werden (Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 PAVO). Die Gemeinden überprüfen anhand ihrer Kriterien die Situation in den Tagesfamilien. Diese Prüfung soll in geeigneter Weise, namentlich auch im Gespräch, stattfinden. Dabei soll sich die Fachperson ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen bilden (Art. 19 Abs. 2 PAVO). Sie steht den Tagespflegeeltern bei Bedarf beratend zur Seite (Art. 10 Abs. 2 PAVO). Die Ergebnisse dieses Besuchs müssen neben den Personalien der Tagespflegeeltern und der Anzahl Betreuungsplätze sowie allfälligen Massnahmen schriftlich festgehalten werden (Art. 21 Abs. 1 lit. b PAVO).

Die Behörde untersagt den Tagespflegeeltern – unter Anzeige an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der betreuten Kinder – die weitere Aufnahme von Kindern, wenn andere Massnahmen zur Behebung von Mängeln oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen (Art. 12 Abs. 3 PAVO).

Die Grafik stellt die Situation mit Tagespflegeeltern/Tagesfamilien dar.



6.3 Weitergehende Pflichten

Die Behörde ist sowohl bei der Meldepflicht als auch bei der Aufsicht der Tagespflegeeltern/Tagesfamilien verpflichtet, Akten mit folgenden Angaben zu führen: Personalien der Tagespflegeeltern, gegebenenfalls Trägerorganisation, Anzahl der betreuten Minderjährigen, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen (Art. 21 Abs. 1 lit. b PAVO).

Alle in der Pflegekinderaufsicht tätigen Personen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 22 PAVO). Zudem leisten sich die mit der Pflegekinderaufsicht betrauten Behörden und die übrigen für den Schutz des Kindes verantwortlichen Behörden gegenseitig Amts- und Rechtshilfe (Art. 24 PAVO). Die Behörde darf für die Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse nur Gebühren erheben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten oder schweren Beanstandungen Anlass gibt (Art. 25 Abs. 1 PAVO).

7 Literaturverzeichnis

kibesuisse 2020: Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten. [Link](#)

kibesuisse 2021: Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen. [Link](#)

8 Weiterführende Links

Gemäss Kinderbetreuungsgesetz (§ 3 KiBeG) ist der Gemeinderat der Standortgemeinde verpflichtet, Standards zur Qualität des Angebots festzulegen. Zu berücksichtigen sind in jedem Fall die Mindeststandards gemäss der Pflegekinderverordnung des Bundes. Im Übrigen kann sich der Gemeinderat bei Bedarf an den folgenden Empfehlungen von Verbänden und Fachstellen orientieren.

K&F Fachstelle Kinder und Familien: Qualitätsstandards für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien [Link](#)

kibesuisse – Verband Kinderbetreuung Schweiz: Richtlinien für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien [Link](#)

Bildung + Betreuung – Schweizerischer Verband für schulische Tagesbetreuung: Qualitätsrahmen für Tagesstrukturen [Link](#)